

Statuten der Arbeitsgemeinschaft Arbeits- und Ausbildungsstandards für den Sanitätsdienst

AASS

29. August 2009

Inhaltsverzeichnis

§ 0.	Allgemeines	1
§ 1.	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	1
§ 2.	Zweck	1
§ 3.	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	2
§ 4.	Arten der Mitgliedschaft	2
§ 5.	Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 6.	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 8.	Vereinsorgane	3
§ 9.	Generalversammlung	3
§ 10.	Aufgaben der Generalversammlung	4
§ 11.	Vorstand	4
§ 12.	Aufgaben des Vorstands	6
§ 13.	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	6
§ 13a.	Vorstandsvorsitzender	6
§ 13b.	Schriftführer	6
§ 13c.	Finanzreferent	6
§ 13d.	Sprecher der Autoren	7
§ 13e.	Medizinisch-wissenschaftlicher Referent	7
§ 13f.	Gültigkeit schriftlicher Ausfertigungen und Zeichnungsberechtigungen	7
§ 14.	Rechnungsprüfer	7
§ 15.	Besondere Regelungen bezüglich der Ausarbeitung der Arbeits- und Ausbil- dungsstandards	7
§ 16.	Schiedsgericht	8
§ 17.	Freiwillige Auflösung des Vereins	8

§ 0. Allgemeines

1. Um den Textfluß nicht zu stören wurde bei den Funktionsbezeichnungen durchgehend die grammatikalisch maskuline Bezeichnung gewählt. Es sind, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, stets sowohl Männer als auch Frauen gemeint.

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen '*Arbeitsgemeinschaft Arbeits- und Ausbildungsstandards für den Sanitätsdienst*', abgekürzt 'ARGE AASS'.
2. Die englische Übersetzung lautet '*Association for operational and educational standards for emergency medical services*'.
3. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit weltweit mit besonderem Fokus auf Österreich, Südtirol, Deutschland und die Schweiz, sowie auf die anderen österreichischen Nachbarstaaten.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2. Zweck

1. Er bezweckt die Entwicklung, Wartung, Qualitätssicherung, Anpassung, Verbreitung und Lehre von wissenschaftlich und sachlich fundierten Arbeits- und Ausbildungsstandards für den Sanitätsdienst (AASS), sowie die wissenschaftliche Forschungstätigkeit in diesem Gebiet. Die Arbeits- und Ausbildungsstandards sollen der Allgemeinheit zu Gute kommen und in dazu geeigneter Form zugänglich gemacht werden.
2. Ferner bezweckt der Verein die Weiterentwicklung der Entwicklungswerkzeuge, die bei der Erstellung der Arbeits- und Ausbildungsstandards zum Einsatz kommen. Diese Weiterentwicklungen sollen ebenfalls der Allgemeinheit zu Gute kommen und frei zugänglich gemacht werden.
3. Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele gem. §§ 34-47 BAO, seine Tätigkeiten sind nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in *Abs. 2* und *Abs. 3* angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Die Herausgabe des Werkes *“Arbeits- und Ausbildungsstandards für den Sanitätsdienst”*, sowie dessen Wartung, Weiterentwicklung, Aktualisierung, Anpassung, Qualitätssicherung, Verbreitung und Verwaltung der Lizenzgebahrung und Nutzungsrechte.
 - b) Lehr- und Vortragstätigkeit.
 - c) Wissenschaftliche Forschung und Diskurs.
 - d) Abhaltung und Durchführung von sowie Teilnahme an Fachvorträgen, Lehrveranstaltungen und sonstigen Fachveranstaltungen.
 - e) Weiterentwicklung und Veröffentlichung von Verbesserungen der zur Erstellung der AASS verwendeten Hilfsmittel, insbesondere der Textsatzsoftware, der Zusatzpakete und Stilvorlagen.
 - f) Schaffung einer geeigneten Infrastruktur für die genannten Punkte.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Kostenersätze.
 - b) Subventionen, Spenden, Widmungen, letztwillige und sonstige Zuwendungen.
 - c) Einnahmen aus Aktivitäten gemäß § 3 Abs. 2.
 - d) Einkünfte aus Konsultationsdienstleistungen.
4. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Vorstand hat bei der Entscheidung insbesondere zu berücksichtigen:
 - a) Die fachliche und persönliche Eignung zum Erreichen des Vereinszweckes.
 - b) Die einschlägige Berufs- und Tätigkeitserfahrung.
 - c) Die persönliche Integrität und Zuverlässigkeit.
 - d) Die Gesinnung gegenüber Mitmenschen und das Bekenntnis zum Altruismus.
 - e) Die Beweggründe dem Verein beizutreten.
3. Über die Aufnahme von auSSerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Im Falle einer Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dieser durch den Vorstandsvorsitzenden bei der nächsten Sitzung des Vorstandes diesem vorzulegen. Der Vorstand entscheidet dann als zweite Instanz über den Aufnahmeantrag. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und auSSerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und auSSerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand mittels Zweidrittelmehrheit.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, auSSerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
3. AuSSerordentliche Mitglieder sind solche, die persönliches Interesse an der Vereinstätigkeit haben ohne sich jedoch in vollem Umfang zu beteiligen.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Letzten des Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der Mitgliedsbeitrag ist für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter *Abs. 4* genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen, sofern dies dem Erreichen der Vereinsziele dient. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der

Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
7. Die ordentlichen und auSSerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9 und § 10), der Vorstand (§ 11 bis § 13e), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9. Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet *alle vier Jahre* statt.
2. Eine auSSerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (*§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG*),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (*§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 4 erster Satz dieser Statuten*),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (*§ 11 Abs. 4 letzter Satz dieser Statuten*)
binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den auSSerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder

per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (*Abs. 1* und *Abs. 2a* - *Abs. 2c*), durch die/einen Rechnungsprüfer (*Abs. 2d*) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (*Abs. 2e*).
5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
6. Eine vom Vorstand zu bildende provisorische Antragsprüfungskommission hat über diese Anträge zu beraten und sie mit allfälligen eigenen Zusatzvorschlägen den Teilnahmeberechtigten an der Generalversammlung in geeigneter Weise (allenfalls an einer Anschlagtafel) bekannt zu geben. Wird die Generalversammlung von der Gruppenkontrolle einberufen, hat die Gruppenkontrolle auch das Antragsprüfungsrecht.
7. Dringlichkeitsanträge können auch während der Gruppenhauptversammlung von den stimmberechtigten Teilnehmern eingebracht werden. Solche Anträge müssen, sofern sie von zumindest der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden, noch in der laufenden Gruppenhauptversammlung behandelt werden, andernfalls sind sie dem Gruppenvorstand zur weiteren Behandlung zuzuweisen.
8. Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung und aufgrund von mit der entsprechenden Mehrheit versehenen Dringlichkeitsanträgen gefasst werden.
9. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, von denen jedes Mitglied eine Stimme hat. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
10. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
11. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten

Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

12. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
13. Am Beginn der Gruppenhauptversammlung hat der Vorsitzende die Bestätigung der Tagesordnung und der Antragsprüfungskommission und mindestens eines Protokollführers zu veranlassen.

§ 10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
5. Entlastung des Vorstands;
6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
7. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs ordentlichen Mitgliedern, und zwar aus
 - a) dem **Vorstandsvorsitzenden** (*chairman*),
 - b) dessen **Stellvertreter** (*vice-chairman*),
 - c) dem **Finanzreferenten** (*chief financial officer*),
 - d) dem **Schriftführer** (*secretary of the board*),
 - e) dem **Sprecher der Autoren** (*spokesman of the authors*) und dem

- f) **Medizinisch-wissenschaftlichen Referenten** (*medical officer of the board*).
 - g) Eine Person darf auch mehrere Vorstandspositionen inne haben. Ein Mitglied des Vorstands hat maximal eine Stimme.
 - h) Als Mitglieder des Vorstandes sind nur physische Personen zulässig.
 - i) Darüber hinaus kann der Vorstand *beratende Mitglieder* (*advisors of the board*) bestimmen. Die beratenden Mitglieder erlangen dadurch kein Stimmrecht. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstands teil und müssen zur Tagesordnung angehört werden.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
 3. Der Vorstand kann andere wählbare Mitglieder kooptieren, welche Vorstandsmitglieder bei Verhinderung vertreten.
 - a) Eine Kooptierung hat für eine bestimmte Vorstandsposition zu erfolgen. Eine Kooptierung für die Position des Vorstandsvorsitzenden ist nicht möglich.
 - b) Werden für eine Vorstandsfunktion mehrere Personen kooptiert, so ist die Reihenfolge der Vetretung zu bestimmen., ansonsten ergibt sich die Reihenfolge aus dem Alter in Jahre, in absteigender Reihenfolge.
 - c) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands dauerhaft aus und wird dauerhaft durch ein kooptiertes Mitglied ersetzt ist nachträglich die Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen.
 - d) Die Kooptierung kann durch den Vorstand beendet oder vom Kooptierten zurückgelegt werden und endet spätestens mit dem Ende der Funktionsperiode des Vorstands.
 - e) Solange ein kooptiertes Mitglied kein gewähltes Mitglied des Vorstands ersetzt gilt es als beratendes Mitglied des Vorstands gem. §11 Abs. 1i.
 - f) Im Fall der Verhinderung tritt für den Vorstandsvorsitzenden dessen statutenmäßiger Stellvertreter, sonst die für die entsprechende Position kooptierten Stellvertreter an die Stelle des Verhinderten,
 - g) Ist der Vorstandsvorsitzende verhindert tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. Dieser wird wiederum durch seinen kooptierten Stellvertreter vertreten, sofern ein solcher bestimmt wurde.
 - h) Ist eine Vetretung durch Kooptierung nicht möglich so übernimmt
 - i. bei Verhinderung des Finanzreferenten der Schriftführer dessen Aufgaben,
 - ii. bei Verhinderung des Schriftführers der Sprecher der Autoren dessen Aufgaben,
 - iii. bei Verhinderung des Sprechers der Autoren der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden dessen Aufgaben,
 - iv. und bei Verhinderung des Stellvertreters des Vorstandsvorsitzenden der Finanzreferent dessen Aufgaben
 4. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
 5. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt *4 Jahre*; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
 6. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 9. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
 10. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (*Abs. 5*) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (*Abs. 11*) und Rücktritt (*Abs. 12*).

11. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (*Abs. 3*) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2a Abs. 2c dieser Statuten;
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;
 - g) Ausschluss und zweite Entscheidungsinstanz bezüglich der Aufnahme von außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
 - h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
 - i) Die Festlegung der Lizenzgebahrung für vom Verein erstellten Werken.
 - j) Die Festlegung einer Geschäftsordnung und eines Arbeitsablaufes für die Erstellung von Werken durch den Verein.

- k) Der Vorstand kann Mitglieder von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedbeiträgen befreien wenn dies im Interesse der Vereins liegt oder aufgrund von erfolgten Beiträgen des Mitglieds zur Erreichung des Vereinszwecks oder aufgrund von sozialer Bedürftigkeit. Die Befreiung ist zu begründen.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

§ 13a. Vorstandsvorsitzender

1. Die Kurzform 'Vorsitzender' oder 'Vorsitzender der ARGE AASS' ist zulässig, wenn eine Verwechslung mit dem Vorsitzenden eines anderen Vereinsorgans oder Gremiums ausgeschlossen ist.
2. Der Vorstandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein nach außen.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Vorstandsvorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

§ 13b. Schriftführer

1. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
2. Der Schriftführer führt das Mitgliederverzeichnis.

§ 13c. Finanzreferent

1. Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
2. Er hebt die Mitgliedsbeiträge auf geeignete Weise ein.
3. Er ist für die Rechnungslegung und das Inkasso zuständig.
4. Der Finanzreferent unterstützt den Vorstandsvorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

§ 13d. Sprecher der Autoren

1. Der Sprecher der Autoren nimmt die Interessen der Autoren und Beitragenden gem. § 15 Abs. 2 wahr und vermittelt bei Konflikten.

§ 13e. Medizinisch-wissenschaftlicher Referent

1. Der Medizinisch-wissenschaftliche Referent berät die Vereinsorgane in medizinisch-wissenschaftlichen Fragen und hat die medizinische und wissenschaftliche Aufsicht inne.
2. Er soll ein Arzt mit der Berechtigung zur selbstständigen Berufsausübung sein. Kooptierte Stellvertreter sollen eine wissenschaftliche Bildung aufweisen.

§ 13f. Gültigkeit schriftlicher Ausfertigungen und Zeichnungsberechtigungen

1. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorstandsvorsitzenden und des Finanzreferenten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach aussen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschliesslich von den in Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

§ 14. Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die statutengemässe Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 10 bis Abs. 12 sinngemäss.

§ 15. Besondere Regelungen bezüglich der Ausarbeitung der Arbeits- und Ausbildungsstandards

1. Die gem. § 2 ausgearbeiteten Arbeits- und Ausbildungsstandards für den Sanitätsdienst (AASS) sollen dem Wohl der Allgemeinheit dienen und dieser in geeigneter Form zugänglich gemacht werden.
2. Es soll aussenstehenden Fachleuten und Sachkundigen ermöglicht werden sich in geeigneter Form an der Weiterentwicklung zu beteiligen und ihre Erfahrung und ihr Wissen einzubringen.
3. Der Vorstand bestimmt über Zeitpunkt und Art der Veröffentlichung sowie über deren genaue Lizenzierung. Die elektronische Veröffentlichung soll kostenlos für die Allgemeinheit verfügbar sein. Druckversionen, speziell angepasste Editionen o.ä. können kostenpflichtig veräussert werden. Die Erlöse müssen dem Vereinszweck zu Gute kommen. Unfertige Vorab-, Entwurfs- oder Entwicklungsversionen sollen nicht veröffentlicht werden, sofern dies nicht für die Weiterentwicklung erforderlich ist.
4. Der Vorstand kann eine Redaktion, bestehend aus einer oder mehreren Personen, bestimmen, welche die Entscheidungen hinsichtlich des Inhalts der Arbeits- und Ausbildungsstandards trifft. Wird eine solche Redaktion nicht bestimmt gilt der Vorstand als Redaktion.
5. Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat bestimmen, welcher die Redaktion und den Vorstand hinsichtlich der Ausarbeitung und des Inhalts der Arbeits- und Ausbildungsstandards berät.
6. Der Vorstand kann weitere Gremien bestimmen welche der Wartung, Weiterentwicklung, Forschung, Aktualisierung, Anpassung, Lehre und Qualitätssicherung der AASS dienen und diesen Gremien Aufgaben zuweisen.
7. Der Vorstand bestimmt die Geschäftsordnung für die Redaktion, den wissenschaftlichen Beirat, den Gremien gem. Abs. 6 sowie für die Ausarbeitung der Arbeits- und Ausbildungsstandards.

§ 16. Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17. Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss einer gemeinnützigen oder mildtätigen Organisation gem. §§ 34-47 BAO zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe. Unter keinen Umständen darf das Vermögen den Mitgliedern zufallen.